

Gesamtvertrag

Zwischen

der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL),
vertreten durch die Geschäftsführer, Herren Dr. Tilo Gerlach und Peter Zombik,
Podbielskiallee 64, 14195 Berlin,

- im Nachstehenden „GVL“ genannt -

und

der Association of Music and Copyright Users,
vertreten durch deren Ersten Vorsitzenden, Herrn Karl Petry,
Hauptstraße 106 B, 82327 Tutzing,

- im Nachstehenden „Organisation“ genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

1. Vertragshilfe

Die Organisation gewährt der GVL Vertragshilfe. Die Vertragshilfe besteht darin,

- (1) dass die Organisation der GVL beim Abschluss des Vertrages ein Verzeichnis mit den genauen Anschriften ihrer Mitglieder - bei juristischen Personen auch den Namen und die Adresse des Vorsitzenden bzw. Geschäftsführers - aushändigt und jede spätere Veränderung laufend mitteilen wird,
- (2) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, ihre Musikdarbietungen vorher bei der GVL anzumelden, die erforderliche Einwilligung der GVL rechtzeitig durch den Abschluss eines Pauschalvertrages einzuholen und ihren vertraglichen Verpflichtungen fristgemäß nachzukommen,
- (3) dass die Mitglieder der Organisation angehalten werden, im Anschluss an selbst veranstaltete Live-Darbietungen Musikfolgen einzureichen,
- (4) dass die Erfüllung der Aufgaben der GVL in Wort und Schrift durch geeignete Aufklärungsarbeiten erleichtert wird,
- (5) dass die Organisation der GVL jeweils zwei Exemplare ihrer Veröffentlichungen mit GVL-relevanten Themen (Verbandsmitteilungen, Rundschreiben usw.) kostenlos übersendet,
- (6) dass die Organisation ihre Mitglieder zur Teilnahme am Lastschriftverfahren anhält.

2. Vergütungssätze

- (1) Dafür erklärt sich die GVL bereit, der Organisation und ihren Mitgliedern für ihre Musikdarbietungen, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erfolgen und die Einwilligung vorher ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird, die jeweils gültigen Vergütungssätze, wie sie im Bundesanzeiger veröffentlicht sind, unter Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20 % einzuräumen. Diese Tarife sind als Anlage dem Gesamtvertrag beigelegt

- (2) Sollten neue Tarife oder Tarifpositionen an die Stelle der bisherigen Tarife treten, gelten diese als vereinbart.
- (3) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzuzurechnen ist.
- (4) Mitgliedern werden die Vorzugssätze nach Meldung der Mitgliedschaft durch die Organisation ab dem Zeitpunkt der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages zwischen Mitglied und der GVL eingeräumt, erstmals aber ab dem ersten des der Gesamtvertragsunterzeichnung folgenden Monats.

3. Abschluss von Pauschalverträgen

- (1) Die Einwilligung der GVL ist rechtzeitig vor Durchführung von Musikdarbietungen durch Abschluss eines Pauschalvertrages zu erwerben.
- (2) Für die Anmeldung der Musikdarbietungen, die Zahlungsweise und den Umfang der Einwilligung der GVL gelten die aus den Pauschalverträgen ersichtlichen Bedingungen.
- (3) Bei Jahrespauschalverträgen ist die GVL im Falle eines Zahlungsverzuges berechtigt, nach vorheriger Anmahnung des fälligen Betrages die Verträge rechtzeitig zum Letzten eines jeden Vertragsmonats mit einer Frist von zehn Tagen zu kündigen.

4. Unerlaubte Musikdarbietungen

Unberührt bleiben die Ansprüche der GVL für Musikdarbietungen, für die die Einwilligung nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieses Gesamtvertrages erworben wird. In diesen Fällen gelten für die Berechnung die Normalvergütungssätze. Das Recht der GVL zur Berechnung von Schadensersatz bleibt unberührt.

5. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Mitgliedern der Organisation kann die GVL zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die Organisation benachrichtigen, damit diese sich mit dem Mitglied in Verbindung setzen kann. Wird jedoch innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, hat jede Partei das Recht, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

6. Zahlungsweise

- (1) Die Vergütungssätze der GVL sind, soweit sich aus der Rechnung nichts Abweichendes ergibt, spätestens innerhalb einer Woche nach Rechnungserhalt kostenfrei zu zahlen.
- (2) Für jede Mahnung wird ein anteiliger Kostensatz von zur Zeit mindestens € 4,-- erhoben.

7. Ausschluss der Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses

Mitglieder der Organisation, die die Angemessenheit der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten GEMA-Tarife bei der beim Deutschen Patent- und Markenamt eingerichteten Schiedsstelle gemäß § 14 WahrnG oder einem ordentlichen Gericht angreifen, verlieren

für alle ihre Musikdarbietungen den Anspruch auf Gewährung der jeweiligen Vorzugssätze (Normalvergütungssätze abzüglich Gesamtvertragsnachlass).

8. Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit **vom 01.01.2005 bis 31.12.2005** geschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

9. Allgemeine Bestimmungen

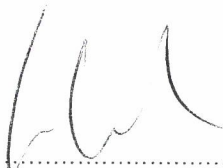
- (1) Die GVL kann die Abwicklung der Einzelverträge im Wege des Inkassos durch Dritte wahrnehmen lassen.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Berlin, 04.01.2005

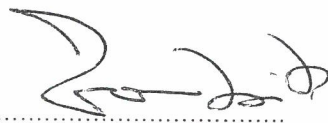
Tutzing, 07. Januar 2005

Gesellschaft zur Verwertung von
Leistungsschutzrechten mbH (GVL)

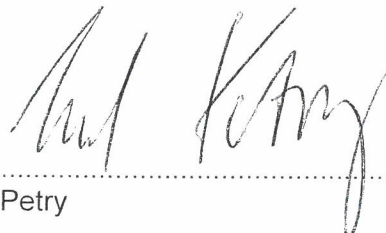
Association of Music and Copyright Users



Dr. Tilo Gerlach



Peter Zombik



Karl Petry